

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 201797

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen „Kurwohndvierteil/Galgenberg“98

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen „Schulzentrum“99

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2012 100

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2013 100

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2014 100

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2015 100

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Bad Bodenteich“ 100

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2017 101

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bodenteich für das Haushaltsjahr 2017 101

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gerdau 102

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2017 103

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in der Sitzung am 15. August 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Tabelle auf der nächsten Seite

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	174.159.000	1.712.500		175.871.500
ordentliche Aufwendungen	174.159.000	220.000		174.379.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.866.100		1.784.400	168.081.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.821.800	220.000	0	166.041.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.476.800	0	0	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.950.000	0	0	
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.225.000	0	0	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.920.000	0	0	
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	193.262.900		1.784.400	191.478.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	192.996.800	220.000		193.216.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 Euro um 113.000.000 Euro erhöht und damit auf 115.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird nicht geändert.

§ 7

Die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht geändert.

Uelzen, 15. August 2017

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.16-10302-360 (2017) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 15. September 2017

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

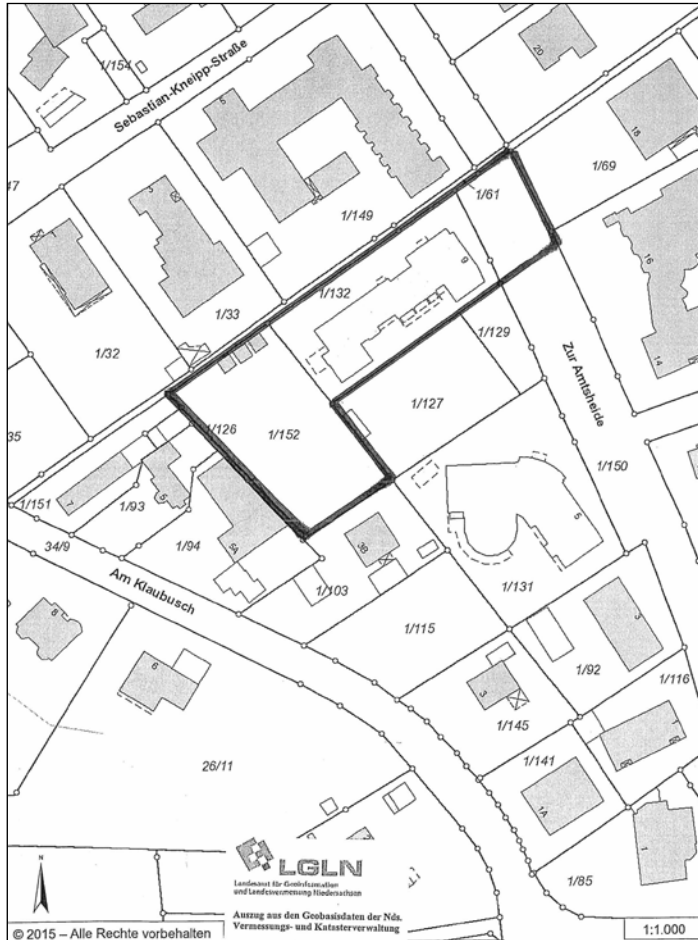
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen „Kurwohndviertel/Galgenberg“

Bebauungsplan „Kurwohndviertel/Galgenberg“ (12. Änderung)

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 21. September 2017 den Bebauungsplan „Kurwohndviertel/Galgenberg“ (12. Änderung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 22. September 2017

STADT BAD BEVENSEN

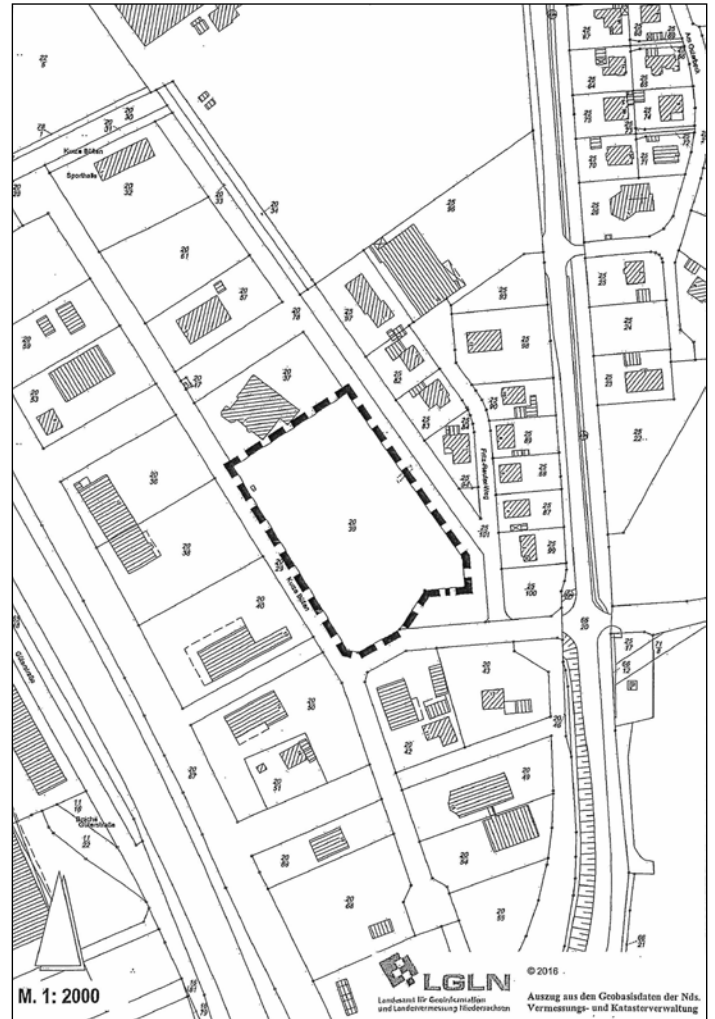
Der Stadtdirektor-Kammer

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen „Schulzentrum“

Bebauungsplan „Schulzentrum“ (9. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 21. September 2017 den Bebauungsplan „Schulzentrum“ (9. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 22. September 2017

STADT BAD BEVENSEN

Der Stadtdirektor-
Kammer

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2012

Samtgemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 22. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt den konsolidierten Gesamtabchluss 2012 der Samtgemeinde Suderburg.“

Der konsolidierte Jahresabschluss 2012 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2013

Samtgemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 22. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt den konsolidierten Gesamtabchluss 2013 der Samtgemeinde Suderburg.“

Der konsolidierte Jahresabschluss 2013 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2014

Samtgemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 22. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt den konsolidierten Gesamtabchluss 2014 der Samtgemeinde Suderburg.“

Der konsolidierte Jahresabschluss 2014 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Samtgemeinde Suderburg Jahresabschluss 2015

Samtgemeinde Suderburg
Suderburg, den 31. August 2017

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 22. August 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt den konsolidierten Gesamtabchluss 2015 der Samtgemeinde Suderburg.“

Der konsolidierte Jahresabschluss 2015 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Bad Bodenteich“

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich am 20. April 2017 die folgende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Bad Bodenteich“ beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung: Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) den Ratsvorsitzenden | 280,00 € |
| b) den stellv. Ratsvorsitzenden | 110,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 110,00 € |
| d) die Beigeordneten | 70,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Entschädigung nach Buchst. c). Diese wird aber nur einmal pro Ratsmitglied gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Bad Bodenteich“ tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

Bad Bodenteich, den 28. Juni 2017

gez. Kunitz
(Kunitz) Gemeindedirektor

(Siegel)

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 6. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2017

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.377.138 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.377.138 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.094.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.026.150 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.062.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.895.150 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	32.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	15.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.200.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	490 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	490 v. H.
Gewerbesteuer	410 v. H.

Bad Bodenteich, 6. Februar 2017

L. S.
Gez. Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 5. September 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2017) erteilt worden.

Wrestedt, den 11. September 2017

Gez. Hendrik Kunitz
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bodenteich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 30. Juni 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht

Tabelle auf der nächsten Seite

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.377.138	89.000	101.300	3.364.838
ordentliche Aufwendungen	3.348.227	40.400	23.852	3.364.775
außerordentliche Erträge	8.800			8.800
außerordentliche Aufwendungen	0	2.200		2.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.062.400	89.000	101.300	3.050.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.895.150	19.400	23.600	2.890.950
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.000	170.000		202.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.500	150.000		165.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.500			115.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.094.400	259.000	101.300	3.252.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.026.150	169.400	23.600	3.171.950

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird unverändert auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 520 v.H.

Grundsteuer B für Grundstücke 520 v.H.

Gewerbsteuer 410 v.H.

Bad Bodenteich, 30. Juni 2017

Gez. Hendrik Kunitz

Hendrik Kunitz Gemeindedirektor

Siegel

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 5. September 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2017) erteilt worden.

Wrestedt, den 11. September 2017

Gez. Hendrik Kunitz

Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gerdau

Gemeinde Gerdau

Gerdau, den 4. September 2017

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 10. August 2017 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt den Jahresabschluss 2015, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 192.890,22 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2015 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an

sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmererei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE GERDAU

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.784.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.780.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.717.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.678.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	359.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	827.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	572.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 269.000 € festgesetzt.

Nachrichtlich:
Umschuldungen sind mit 558.600 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 2.000 Euro als unerheblich.

Wriedel, den 15. Juni 2017

Harneit
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 4. September 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/29 (2017) erteilt worden.

Wriedel, den 12. September 2017

Harneit
Bürgermeister

